



46. Berliner Steuergespräch

„Elektronisches Steuerverfahren“

18. Februar 2013

MDirig. Eckehard Schmidt

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen



46. Berliner Steuergespräch

„Elektronisches Steuerverfahren“

18. Februar 2013

MDirig. Eckehard Schmidt

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

**„Big Data und IT-Security
sind die Megatrends der
Verwaltung“**



„Elektronisches Steuerverfahren“

- Was bedeutet „elektronisches Steuerverfahren“?
 - Elektronische **Datenübermittlung**
 - Elektronischer **Datenzugriff**
 - Von der Datenübermittlung zur **Datenverarbeitung**
- Was bringt die Elektronisierung der Verwaltung?
- Überblick elektronisches Veranlagungsverfahren
- Vorteile des elektronischen Steuerverfahrens
- Rechtliche Grundlagen für das elektronische Steuerverfahren
- Fazit



Was bedeutet „elektronisches Steuerverfahren“?

1. Elektronische **Datenübermittlung**:
ELSTER, ELStAM, RBM, Steuerkontoabfrage
2. Elektronische **Zugriffsmöglichkeiten** der Verwaltung:
Datenzugriff (Bp), Kontenabruf
3. Elektronische **Datenverarbeitung** in der Verwaltung:
Risikomanagement im Veranlagungsverfahren, EDV-
gestützte Fallauswahl Bp, Datenbanken (ZAUBER,
USLO), „Data Warehouse“ und „Data Mining“



Elektronische Datenübermittlung

Erlaubt („können“)

- durch § 150 Abs. 6 AO
- i.V.m. SteuerdatenübermittlungsVO vom 28.01.2003

Vorgeschrieben

- seit 01.01.2005 für USt-Voranmeldungen und LSt-Anmeldungen
- seit 01.01.2012 (VZ 2011) für Steuererklärungen der Gewinnermittler (auch KSt-Erklärung, USt-Jahreserklärung)

→ Nur „technische“ Änderung der Datenübertragung



Elektronische Datenübermittlung

Herausforderung für die Verwaltung:

- Bereitstellung kompatibler Schnittstellen
- Schaffung technischer Datensicherheit
- Garantie des rechtlichen Datenschutzes

→ elektronische Übermittlung des (unveränderten) Vordrucks

→ elektronisches Übermittlungsverfahren hat keinen Einfluss auf den (Daten-) Inhalt!



Elektronischer Datenzugriff

Betriebsprüfung:

- Reaktion auf den Wandel des betrieblichen Rechnungswesens
- Seit 2002: § 147 Abs. 6 AO → GDPdU

Kontenabruf:

- Umsetzung der Verifikationspflicht bei Kapitaleinkünften, Bekämpfung von Sozialbetrug
- § 93 Abs. 7 – 10, § 93b AO



Von der Datenübermittlung zur Datenverarbeitung

- Datenübermittlung erzwingt eine gewisse Formalisierung (amtlich vorgeschriebener Datensatz)
- Automatisierte Bearbeitung innerhalb der Finanzverwaltung erfordert weiter gehend standardisierte Daten
 - z.B. E-Bilanz, Vorausgefüllte Steuererklärung
- Grds. aber keine Änderung des Inhalts der angeforderten Daten im Vergleich zu bisherigen Verfahren



Von der Datenübermittlung zur Datenverarbeitung

Beispiel E-Bilanz

- Übermittlung der Bilanz nach Vorgaben der Taxonomie als Schema / Schablone
- Daten müssen in einer für die Verwaltung elektronisch auswertbaren Form geliefert werden
- Unternehmer nicht (mehr) frei bzgl. Darstellung und inhaltlicher Gliederung
- aber: letztendlich bleibt Informationsgehalt gleich (alle für die Steuerfestsetzung erforderlichen Daten)



Was bringt Elektronisierung der Verwaltung?

- Ausgangslage: Besteuerungsverfahren ist Massenverfahren
- Maxime der Einzelfallprüfung ist nur bedingt praxistauglich
- Spannungsverhältnis zwischen Arbeitsaufkommen und Personallage muss gelöst werden
- Dabei ist Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu gewährleisten



Was bringt Elektronisierung der Verwaltung?

Methoden

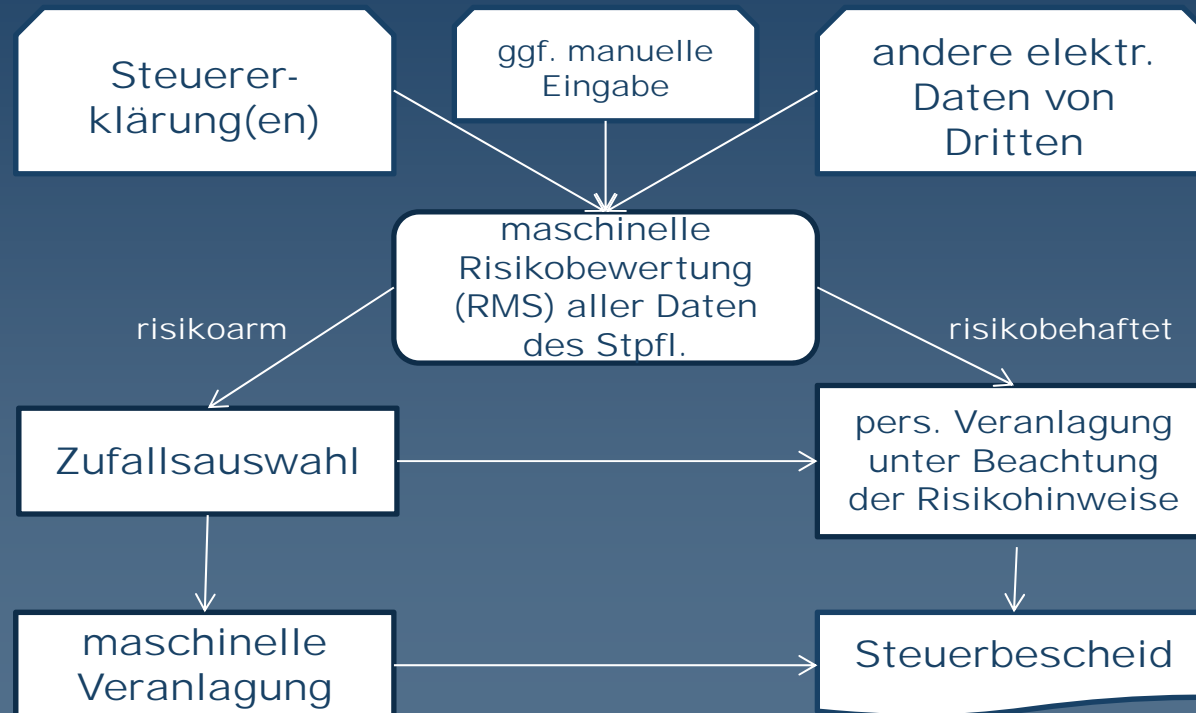
- „Medienbruchfreie“ elektronische Kommunikation
- Zusammenführung aller elektronisch verfügbaren Informationen – auch von dritter Seite

Ziele

- Wegfall aufwändiger manueller Datenerfassung
- Vollmaschinelle Risikobewertung und Veranlagung im Innendienst
- Verbesserte Fallauswahl für die Betriebsprüfung
- Effizienter Einsatz der Ressourcen der Finanzverwaltung



Überblick elektronisches Veranlagungsverfahren





Vorteile des elektronischen Steuerverfahrens

... für die Verwaltung

- problem- und risikoorientiertes Bearbeiten der Steuerfälle

... für Steuerpflichtige / Berater

- Rückmeldung elektronischer Daten, z.B. Steuerkontoabfrage, Bescheiddatenübermittlung
- Datenbereitstellung im Rahmen der vorausgefüllten Steuererklärung / Kammerdatenbank
- Schneller Rechtssicherheit (Fallauswahl, zeitnahe Bp)

... für alle

- Gleichmäßigkeit der Besteuerung



Rechtliche Grundlagen für das elektronische Steuerverfahren

- § 88a AO
 - Gesetzliche Grundlage für Datensammlungen
 - Beschränkung der (Daten-) Verwendung auf das Besteuerungsverfahren
 - § 88 Abs. 3 AO
 - Gesetzgeber sieht Risikomanagement (RMS) als von der AO gedeckt an
- spezielle Absicherung des RMS in der AO nicht zwingend
- RMS keine neue Art des Steuervollzugs, sondern eine durch EDV ermöglichte Verbesserung bei der seit jeher notwendigen Auswahl der vertieft zu prüfenden Steuerfälle



Rechtliche Grundlagen für das elektronische Steuerverfahren

- Anders, soweit Recht auf informationelle Selbstbestimmung berührt wird
 - z.B. Mitteilung Religionszugehörigkeit an Banken
 - oder erweiterte Mitwirkungspflichten des Stpfl. begründet werden
 - wie etwa die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Daten in einer vorgegebenen Systematik
- hierzu hat der Gesetzgeber in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Regelungen geschaffen



Fazit

- Standardisierte Datenübermittlung für automatisierte Verfahrensabläufe unumgänglich
- Keine Änderung der materiellen Erklärungspflichten
- Automatisierung erforderlich, um Aufgaben der Steuerverwaltung effizient bewältigen zu können
- Steuervollzug und Gleichmäßigkeit der Besteuerung werden verbessert, Vorteil nicht nur für Verwaltung!
- Ermächtigung gesetzlich ausreichend geregelt



Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit